

Das dritte Geschlecht. Schauplatz der Handlung: Ein Filmtrust von Weltruf. „Zweite Ecke links, Gnädigste“ — — — jawohl, da sind drei heimliche Türchen. Und gerührten Auges lese ich die Worte inhaltschwer:

DAMEN HERREN MUSIKER

Der Renoir. Ein bekannter Kunstsammler besuchte das Kölner Wallraf-Richartz-Museum und wollte gern ein Wiedersehen mit dem schönen Doppelbildnis des Ehepaares Sisley von Auguste Renoir feiern, das er wegen der Neuordnung nicht gleich finden konnte. Er fragte also einen Aufseher: „Bitte schön, wo ist denn der Renoir?“ Und erhielt die höfliche Antwort: „Da hinten unter der Treppe, die erste Tür.“

Die Verkehrsauffassung.

§§ 6 Abs. 1 u. 2, 35, 41 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. Einnahmen aus eigener gewerbsmäßiger Unzucht unterliegen nicht der Besteuerung nach dem EinkStG.

Das FinGer. hat im Wege der Schätzung festgestellt, daß die BeschwF. in jedem d. J. 1926, 1927, 1928 aus Vermietung und eigener Prostitution ein Einkommen von ... RM bezogen habe.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

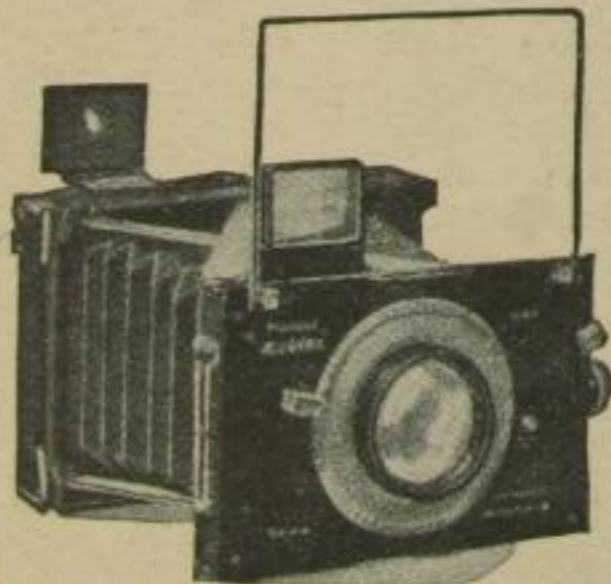
Die Annahme des FinGer., daß Einnahmen aus eigener gewerbsmäßiger Unzucht der Besteuerung nach dem EinkStG. unterliegen, erscheint irrig. Zwar wird die Einkommensteuerpflicht, wie der RFH. stets entschieden hat, nicht dadurch berührt, daß die Betätigung, die Einkünfte abwirft,

unsittlich oder rechtswidrig ist. Voraussetzung der Besteuerung nach dem EinkStG. ist jedoch, daß die Einkünfte, um die es sich handelt, unter eine der in § 6 Abs. 1 EinkStG. aufgeführten Einkommensarten fallen. Die Einkünfte aus eigener gewerbsmäßiger Unzucht lassen sich aber bei keiner dieser Arten unterbringen. Die gewerbsmäßige Unzucht ist trotz dieser Bezeichnung nach der Verkehrsauffassung (§ 6 Abs. 2 a. a. O.) kein Gewerbebetrieb: man kann bei ihr nicht von einer Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr sprechen; sie kann aber auch als sonstige selbständige Berufstätigkeit (§§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 35 a. a. O.) nicht gelten, weil die Verkehrsauffassung in der körperlichen Hingabe einer Frau keine Tätigkeit erblickt. § 35 EinkStG., der den Begriff der selbständigen Berufstätigkeit erläutert, gibt zwar keine abschließende Aufzählung der aus selbständiger Berufstätigkeit fließenden Einkünfte; immerhin zeigt er, daß die gewerbsmäßige Unzucht vollkommen aus dem Rahmen dessen fällt, was das EinkStG. unter selbständiger Berufstätigkeit verstanden wissen will. Dieselben Gründe sprechen gegen die Anwendung der §§ 6 Abs. 1 Nr. 7, 41 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG.; auch § 41 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Ausübung einer Tätigkeit voraus; eine Tätigkeit im einkommensteuerrechtlichen Sinne ist aber die gewerbsmäßige Unzucht, wie gesagt, nicht. Eine sonstige Bestimmung, nach der Einkünfte aus gewerbsmäßiger Unzucht der Besteuerung unterläge, enthält das EinkStG. nicht.

Die Vorentscheidung war daher aufzuheben, und die Sache war an das FinGer. zurückzuverweisen, damit es die Einkünfte der BeschwF. unter Ausschaltung ihrer Einnahmen aus gewerbsmäßiger Unzucht neu schätze.

(Der Rechtsprecher)

Das ist sie — die wundervolle



Plaubel-Makina

für Amateure über dem Durchschnitt

Taschen-Präzisions-Kamera besonderer Art und Leistungsfähigkeit mit der großen und extra lichtstarken Optik F:2,9 und dem normalen, altbewährten Bildformat 6,5 x 9 cm, so daß man nicht immer erst vergrößern muß. Für Platten und Filmpacks 6,5 x 9 cm, die es auf der ganzen Welt gibt, da Standard-Größe. Visieren in Augenhöhe (keine Bauch-Perspektive!). Nachtaufnahmen aus der Hand. Für Reise und Wanderung einzigartig. Preis RM 265.— bzw. RM 280.—

Gratis-Broschüre durch:

Wauckosin & Co, Frankfurt a. M. 43

Bezugsquellen werden auf Wunsch nachgewiesen.